

RS OGH 2007/1/18 6Ob256/06z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.2007

Norm

ABGB §1172

ABGB §1295 II f7g

ABGB §1295 II f9

Rechtssatz

Ein Verlag haftet Käufern eines Druckwerks gegenüber für Schäden, die durch dessen inhaltliche Unrichtigkeit verursacht wurden, (nur) dann, wenn inhaltliche Richtigkeit zugesichert war - diese Zusicherung kann sich bei einer Anleitung schon aus der besonderen Art des Druckwerks und dem von beiden Vertragsteilen bei Kaufabschluss als selbstverständlich zugrunde gelegten Verwendungszweck ergeben.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 256/06z

Entscheidungstext OGH 18.01.2007 6 Ob 256/06z

Beisatz: Hier: In concreto liegt eine derartige (konkludente) Zusicherung wegen des Hinweises, dass alle Angaben ohne Gewähr erfolgten, nicht vor. (T1); Veröff: SZ 2007/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121776

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at